

Aktenzeichen:	
Federführung:	FB 20 Finanzen
Bearbeiter/in:	
Datum:	07.11.2006

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Haupt- und Finanzausschuss	08.11.2006	

**Aktuelle Entwicklung zum Themenbereich "Abfallbeseitigung"****Sachdarstellung:**

## a) Elektro(nik)schrott

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lampertheim hat in ihrer Sitzung am 08.06.2006 auf Grund des Antrages der CDU-Fraktion auf Wiederaufnahme der kostenlosen Anlieferung von Elektro- und Elektronikgeräten bei den städtischen Sammelstellen in Lampertheim-Mitte und im Stadtteil Hofheim folgenden Beschluss gefasst:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den vorliegenden Antrag (Ziff. 1) sowie den Änderungsantrag (Ziff. 2) in den Haupt- und Finanzausschuss zu verweisen:

1. Die Bürgerinnen und Bürger von Lampertheim sollen ab dem schnellstmöglichen Zeitpunkt wieder Elektro- und Elektronikgeräte bei den städtischen Sammelstellen in Lampertheim-Mitte und im Stadtteil Hofheim kostenlos anliefern können. Die Finanzierung erfolgt über den Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung

2. Die erforderlichen Rahmenbedingungen für eine Annahme von Elektrogeräten an den bisherigen Annahmestellen zu prüfen. Als Hauptpunkte sind die Anforderungen an die einzelnen Gerätekategorien

- Haushaltsgroßgeräte
- Kühlgeräte
- TV/Monitore, Telekommunikationsgeräte, Unterhaltungstechnik, PC
- Elektrokleingeräte
- Entladungslampen

und die gesetzlichen und finanziellen Erfordernisse zu berücksichtigen. Das Prüfungsergebnis und ein Entscheidungsvorschlag ist den betroffenen Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Hierzu folgende Stellungnahme:

Die Stadt Lampertheim betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) als öffentliche Einrichtung. Die Abfallentsorgung der Stadt umfasst das Einsammeln der in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den oder die Entsorgungspflichtigen.

Von der Einsammlung ausgeschlossen sind gem. § 41 Abs. 1 KrW-/AbfG u.a. die „besonders überwachungsbedürftige Abfälle“.

Mit In-Kraft-Treten des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 24.03.2006 wurden Elektro- und Elektronikgeräte auf Grund der darin enthaltenen gefährlichen Bestandteile in ihrer Gesamtheit als besonders überwachungsbedürftige Abfälle definiert, womit die Einsammlung, Beförderung und Übergabe an den Entsorgungspflichtigen dieser Abfälle nicht durch die Stadt Lampertheim erfolgen kann, sondern kraft Gesetz in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Kreises Bergstraße übergeht.

Die Einsammlung und Beförderung dieser Abfälle kann demnach nur durch den Kreis erfolgen; die Stadt Lampertheim kann lediglich die Einsammlung auf städtischem Gelände (Sammelstellen) ermöglichen.

Auf Grund dieser gesetzlichen Vorgaben erklärt sich der Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB) als Beauftragter des Kreises grundsätzlich bereit, bei den städtischen Sammelstellen in Lampertheim-Mitte und im Stadtteil Hofheim, den Erfordernissen entsprechende Sammelmöglichkeiten einzurichten. Die dabei entstehenden Kosten, sowohl die investiven als auch die Kosten für Logistik und Administration sind ausnahmslos durch die Stadt Lampertheim zu tragen.

Lt. Auskunft des ZAKB würden für Investitionen (überdachte Lagerflächen mit entsprechender Bodenbefestigung) und Genehmigungen Kosten für beide Sammelstellen von jeweils etwa 14.000 EUR anfallen. Die jährlichen Kosten für Logistik und Administration würden sich ab 2007 bei gleichbleibender Menge wie in 2005 und unter Hinzurechnung eines Mehrwertsteuersatzes von 19 % für die Sammelstelle Lampertheim-Mitte auf jährlich ca. 18.000 EUR, für die Sammelstelle im Stadtteil Hofheim auf ca. 7.250 EUR belaufen. Der ZAKB weist in seiner Stellungnahme ausdrücklich darauf hin, dass die Kosten für den administrativen Bereich durchaus noch steigen könnten, da - so wörtlich -

*„nummher (Anmerkung der Verwaltung: nach In-Kraft-Treten des ElektroG) neue Kategorien gebildet wurden, so dass auch bei Kleingeräten zwischen Elektrokleingeräten und Geräten der Unterhaltungselektronik und PCs zu unterscheiden ist. Dies wird in der Praxis bei der Annahme zu erheblichen Problemen führen, da die Grenzen der Gerätedefinition fließend sind und das Annahmepersonal geschult werden muss. Da bei der Übergabestelle nur maximal 5 % Fehlwürfe erlaubt sind und eine nachträgliche Sortierung zusätzlichen Aufwand und Kosten bedeuten würde, muss auf eine sortenreine Erfassung geachtet werden. Aus diesem Grund ist es unumgänglich, die Annahmestellen während der Öffnungszeiten personell zu verstärken, um einen ordnungsgemäßen Betriebsablauf zu gewährleisten.“*

Die dadurch entstehenden Mehrkosten sind in der vorgenannten Kostenaufstellung nicht enthalten und würden entsprechende Mehrbelastungen für die Stadt bedeuten.

Zu beachten ist auch, dass bei Annahme von Elektro(nik)geräten bei den städtischen Sammelstellen ggfls. auch Anlieferungen aus anderen Kommunen erfolgen könnten, die logischerweise zu einer Kostensteigerung führen würden.

Wie bereits erläutert, betreibt die Stadt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung, auf Grund der ihr vom Gesetzgeber zugewiesenen Aufgaben. Als Gegenleistung für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtung erhebt die Stadt gemäß § 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) Benutzungsgebühren in Form der Abfallbeseitigungsgebühr. Da es sich bei der Annahme von Elektro(nik)geräten aber gerade nicht um eine vom Gesetzgeber der Stadt zugewiesene Aufgabe handelt, sondern um eine Aufgabe, die kraft Gesetz durch eine andere Körperschaft zu erledigen ist, können die finanzielle Aufwendungen für diese (freiwillige) Maßnahme nicht über den Gebührenhaushalt Abfallbeseitigung gedeckt werden. Hier wäre ein separater Ansatz im Haushaltplan zu bilden, der über allgemeine Deckungsmittel zu finanzieren wäre.

Da zwischenzeitlich durch städtische Mandatsträger bei Anlieferungen von Elektro(nik)schrott bei den Sammelstellen in Bürstadt und Heppenheim die vom ZAKB gegenüber der Stadt Lampertheim geforderten und vom Gesetzgeber auch normierten Auflagen nicht wahrgenommen wurden, erfolgte eine entsprechende Anfrage beim ZAKB. Dieses Schreiben vom 06.09.2006 als auch das Antwortschreiben des ZAKB vom 02.10.2006 sind als Anl. 1 und Anl. 2 beigefügt.

#### b) Änderung der Umlage der Abfallbeseitigung durch den ZAKB

Mit Schreiben vom 12.10.2006 teilt die Geschäftsführung des ZAKB mit, dass die Verbandsversammlung am 11.10.2006 beschlossen hat, ab 01.01.2007 den Umlagesatz für den Restabfall von 185,00 € auf 205,00 € anzuheben. Dies bedeutet für die Stadt Lampertheim eine Erhöhung der Umlage für Abfallbeseitigung für den Bereich Restabfall von rd. 80.000,00 € bzw. 10,8 %. Bezogen auf den insgesamt an den ZAKB zu entrichtenden Umlagesatz (Restabfall plus Bioabfall, Holz- und Schrottspermmüll, Papier, sperrige Pflanzenabfälle) ist dies eine Erhöhung von 4,56 %. Für den Unterabschnitt 72000 „Abfallbeseitigung“ bedeutet dies eine Erhöhung auf der Ausgabenseite von 2,7%. Wie der ZAKB in seinem Schreiben weiter mitteilt, wird diese Erhöhung gegenüber den Nichtmitgliedskommunen von knapp 5% auch über die neue Gebührenordnung von den Gebührenpflichtigen innerhalb des ZAKB-Gebietes realisiert werden, so dass eine Gleichbehandlung gegeben ist. Die Gebührenstruktur wird in Form einer neu zu fassenden Gebührenordnung erfolgen. Beschlossen werden soll diese Gebührenordnung bei der Sitzung der Verbandsversammlung am 06.12.2006. Die dabei konzipierte neue Gebührenstruktur wird nicht nur eine Erhöhung der Gebühren für das Leeren der Behälter von rd. 1 % vorsehen, sondern auch Erhöhungen in anderen Bereichen, z.B. Erhöhung der Gebühren für das Einsammeln des Sperrmülls, Einführung einer Gebührenpflicht für angelieferte Abfälle bei den kreiseigenen Wertstoffhöfen/Sammelstellen. Diese Gebührenordnung liegt noch nicht vor, weil noch nicht beschlossen und ist somit der Verwaltung der Stadt Lampertheim nicht bekannt. Es gilt abzuwarten ob und letztendlich in welchem Umfang Änderungen erfolgen. Erst dann kann eine weitergehende Analyse und Stellungnahme erfolgen. Von Seiten des Geschäftsführers des ZAKB, Herrn Bocksnick, wurde bereits telefonisch angekündigt, eine Informationsveranstaltung diesbezüglich mit Vertretern der Nichtmitgliedskommunen zu organisieren, wo diese geplante bzw. die sich in Vorbereitung befindende neue Gebührenstruktur dargestellt werden soll.

Geplant ist auch, wie bereits erwähnt, eine

#### c) Gebührenpflicht für Anlieferungen bei den Wertstoffhöfen/Sammelstellen

Der ZAKB beabsichtigt im Rahmen der Neufassung seiner Gebührenordnung eine Gebührenpflicht für die Anlieferung von Abfällen bei den kreiseigenen Wertstoffhöfen/Sammelstellen einzuführen. Ob diese Gebührenpflicht, wenn sie denn beschlossen wird, für alle Abfallfraktionen gilt, ob und wie diese Gebühr strukturiert ist (Grundgebühr oder Gebühr gestaffelt nach Mengen oder eine Kombination aus Grundgebühr und mengenbezogener Gebühr) ist nicht bekannt, so dass derzeit keine weitergehende Stellungnahme seitens der Verwaltung erfolgen kann. Sollte aber ein Beschluss der Vertreterversammlung des ZAKB bzgl. dieser geplanten Gebührenpflicht erfolgen, gilt dies ausschließlich für kreiseigene Wertstoffhöfe/Sammelstellen und hat originär keine Bedeutung für die von der Stadt Lampertheim betriebenen Sammelstellen in Lampertheim-Mitte, Hofheim und Hüttenfeld. Faktisch dürfte es dann aber so sein, dass sich, bei weiter gebührenfreier Annahme der Abfälle durch die Stadt bei den stadt eigenen Sammelstellen, ein „Mülltourismus“ von Außerhalb hin zu diesen Sammelstellen entwickeln wird, der zu einer signifikant erhöhten Mengenzunahme führt und somit zu einer steigenden Kostenbelastung. Die weitere Entwicklung bzw. die entsprechenden Beschlüsse sind abzuwarten; welche Konsequenzen daraus für die Stadt Lampertheim erwachsen ist zu gegebener Zeit zu erörtern.

d) Kündigung des Einsammlungs- und Beförderungsvertrages und Neuausschreibung der Dienstleistung

Der derzeit gültige Einsammlungs- und Beförderungsvertrag datiert vom 20.12.1996, mit Wirkung zum 01.01.1997 und ist zunächst auf 7 Jahre befristet, also bis zum 31.12.2003. Anschließend läuft er jeweils für ein Jahr weiter, wenn er nicht spätestens bis 30. Juni zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres bzw. bis 31. Dezember zum 30. Juni des kommenden Jahres gekündigt wird. Vertragspartner sind der Kreis Bergstraße (zwischenzeitlicher Rechtsnachfolger: ZAKB), die Stadt Lampertheim und die Arbeitsgemeinschaft Meinhardt Städtereinigung GmbH & Co.KG/Allsan Entsorgung GmbH (Rechtsnachfolger: Meinhardt Städtereinigung GmbH, weiterer Rechtsnachfolger: BUS GmbH).

Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang auch die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Bergstraße und der Stadt Lampertheim vom 20.12.1996 ebenfalls mit Wirkung zum 01.01.1997. Mit dieser Vereinbarung hat die Stadt Lampertheim seiner Zeit (wie übrigens alle Kommunen des Kreises) dem Kreis Bergstraße eigene Kompetenzen übertragen, wie etwa die Ausschreibung der Einsammlung, das Führen der Vertragsverhandlungen, den Auftrag einen einheitlichen Einsammlungs- und Beförderungsvertrag abzuschließen. Aus der Terminologie dieser Vereinbarung ergibt sich auch die derzeitige Berechnung der Umlage für die Abfallbeseitigung, u.a. auch die gleiche bzw. nivellierte Berechnung der Beförderungskosten für alle Kommunen des Kreises. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wurde seitens des Kreises mit Wirkung zum 01.01.2003 gekündigt, so dass alle ursprüngl. übertragenen Kompetenzen wieder an die Stadt Lampertheim zurückgingen.

Bzgl. der Kündigung des Einsammlungs- und Beförderungsvertrages ist für das weitere Vorgehen § 4 HAKA (Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz) maßgebend.

Nach § 4 Abs. 2 ist die Stadt für die Einsammlung und Beförderung der Abfälle innerhalb ihres Gebietes zuständig; nach § 4 Abs. 3 hat der Landkreis (hier ZAKB) die eingesammelten Abfälle ab Gemarkungsgrenze zu transportieren, diese zu verwerten oder zu beseitigen. Im Kommentar „Abfallwirtschafts- und Bodenschutzrecht in Hessen von Baur und auch in Praxis der Kommunalverwaltung K 5A He, § 4, Anmerkung 3.1“ heißt es hierzu:

„Dies bedeutet, dass sich die kreisangehörigen Gemeinden und Landkreise untereinander abstimmen müssen, wie der weitere Transport organisatorisch abgewickelt wird z.B. gemeinsame Beauftragung eines Transporteurs als Dritter nach § 16 Abs. 1 Krw/AbfG und

Kostenübernahme des Kreises für den Transport der Abfälle von der Gemarkungsgrenze bis zur Abfallentsorgungsanlage“.

Die Konstruktion des § 4 HAKA verpflichtet also die betroffenen Kommunen und Landkreise faktisch zur Zusammenarbeit.

Diese Regelung beinhaltet nach Auffassung der Verwaltung und entsprechender Bestätigung sowohl durch den FB 30 (Recht, Sicherheit und Ordnung) als auch durch den Hessischen Städtetag, dass - nach Kündigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung - die bisherige Praxis der Aufteilung der Transportkosten in gleichen Teilen auf alle Kreiskommunen nicht mehr Bestand haben kann. Es besteht somit keine gesetzliche oder vertragsrechtliche Verpflichtung (mehr) nivellierte Transportkosten ab Neuvergabe der Dienstleistung „Einsammlung und Beförderung der Abfälle“ an den ZAKB zu entrichten.

Vor diesem Hintergrund hat der Magistrat in seiner Sitzung am 01.12.2003 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Magistrat beschließt, den Einsammlungs- und Beförderungsvertrag zum 31.12.2004 zu kündigen und ermächtigt die Verwaltung Gespräche mit dem Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße (ZAKB) dahingehend zu führen, dass nur noch die sich aus der Ausschreibung ergebenden Transportkosten berechnet werden. Bei Nichteinhaltung ist hier ggfls. eine Rechtsentscheidung herbeizuführen. Das Gespräch mit dem ZAKB soll bis spätestens Ende Januar 2004 erfolgen.“

Auf Grund dieses Magistratsbeschlusses fand am 15.01.2004 ein Gespräch mit den Herren Lehmberg und Bocksnick statt. Bei diesem Gespräch konnte Übereinkunft dahingehend erzielt werden, dass die Stadt Lampertheim den bestehenden Vertrag kündigen und die Dienstleistungen neu ausschreiben wird. Der ZAKB wird seine Kompetenz der Ausschreibung der Beförderungskosten auf die Stadt übertragen. Hierzu ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung erforderlich, in der auch die Transportkostenverteilung zu regeln ist.

Hinsichtlich dieser Transportkostenverteilung konnte jedoch kein Konsens erzielt werden. Die Vertreter des ZAKB (mit Schreiben vom 03.02.2004 wurde dies auch bestätigt) sind der unabänderbaren Meinung, dass sich die bei der Ausschreibung für Lampertheim ergebenden spezifischen Transportkosten keine Auswirkung auf die bisher praktizierte Kostenverteilung habe, d.h. dass die Transportkosten nach wie vor nivelliert werden mit der Konsequenz, dass alle Kommunen des Kreises unabhängig von ihrer Entfernung zu den Entsorgungseinrichtungen gleich hohe Transportkosten zu entrichten haben. Die Stellungnahmen bzw. Gutachten des städtischen Rechtsamtes und des Hessischen Städtetages werden von Seiten des ZAKB nicht anerkannt bzw. werden ignoriert. Da somit der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung im Sinne der Stadt Lampertheim nicht möglich war wurde gem. dem vorgenannten Magistratsbeschluss das Regierungspräsidium (RP) als Rechtsaufsicht involviert.

Gem. § 25 Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) ist das Regierungspräsidium zuständige Abfallbehörde, die den Sachverhalt zu prüfen hat.

Mit Datum vom 25.03.2004 teilte das RP mit:

„Sofern die zuständigen Abfallentsorgungsanlagen des Landkreises bzw. des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Gebiet der betreffenden Gemeinde liegen, kann es für den Kreis bzw. den Zweckverband keine Beförderungspflicht geben, da diese bis zur Gemeindegrenze ihnen obliegt. Insofern teile ich Ihre Auffassung“. Diese Antwort ist jedoch nur zutreffend für Abfälle, die innerhalb der Gemarkung deponiert bzw. verwertet werden. Eine Beantwortung der Frage bzgl. der Transportkosten für Abfälle die außerhalb der Gemarkung verbracht werden erfolgte nicht.

Daraufhin wurde durch Magistratsbeschluss vom 24.05.2004 der Auftrag zur Erarbeitung und Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung der Sammlung und des Transportes des Hausmülls und der sonstigen Abfallfraktionen (auch zur Klärung der strittigen Rechtsfragen) an die Fa. Ökon GmbH in Worms vergeben.

Mit Schreiben vom 30.09.2004 teilt der ZAKB mit, dass bzgl. des In-Kraft-Tretens der TA Siedlungsabfall (und der damit verbundenen Schließung der Deponie) noch nicht geklärt sei, wohin die Restabfälle künftig verbracht werden sollen. So heißt es u.a.: ..."die Müllverbrennungsanlage Mannheim gilt heute als unwahrscheinliches Regelziel"... Wie weiter mitgeteilt wurde, wurden auch mit der Verbrennungsanlage Offenbach Verhandlungen geführt.

Da somit, zu diesem Zeitpunkt, die langfristigen Entwicklungen insbesondere bzgl. den Transportkosten nicht absehbar waren, hat der Magistrat am 21.12.2004 beschlossen, die Kündigung nicht auszusprechen bzw. den Vertrag zum 31.12.2004 mit Wirkung zum 31.12.2005 nicht zu kündigen.

In einem weiteren Schreiben vom 04.07.2005 teilte dann der ZAKB mit, dass „die sich abzeichnende und lange Zeit ungewisse Entsorgungssituation ab dem 01.06.2005 zu zahlreichen Abstimmungsgesprächen mit den Vertragspartnern der Verbrennungsanlagen sowie den öffentlich-rechtlichen und privaten Entsorgern in der näheren Umgebung geführt haben. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Restabfallmengen aus dem Kreis Bergstraße auch künftig in den Verbrennungsanlagen Mannheim und Darmstadt entsorgt werden.“

Auf Grund dieser Mitteilung hätte nunmehr seitens der Stadt Lampertheim die Kündigung des Vertrages und die Neuausschreibung der Dienstleistung „Einsammlung und Transport“ erfolgen können. Da jedoch nach wie vor die Berechnung der Transportkosten durch den ZAKB ungeklärt bzw. strittig sind und auf Grund der geänderten Vorgaben (Schließung der Deponie in Hüttenfeld und somit Verbringung der Restabfälle), wurde das RP am 19.01.2006 erneut angeschrieben zur abschließenden Klärung des Sachverhalts. Mit Schreiben vom 23.02.2006 wurde der Eingang unseres Schreibens bestätigt. Eine Beantwortung ist bisher nicht erfolgt. Auf eine telefonische Anfrage Anfang Juni, bis wann mit einer Entscheidung zu rechnen ist, wurde uns mitgeteilt, dass diese in Kürze ergeht. Dies ist jedoch nicht geschehen, so dass zwischenzeitlich eine schriftliche Erinnerung am 04.09.2006 erfolgte.

Parallel zu den vorbeschriebenen Tätigkeiten fanden und finden auch Gespräche mit den übrigen Nichtmitgliedskommunen über ein evtl. gemeinsames weiteres Vorgehen statt. Bei diesen Gesprächen wird jedoch deutlich, dass die Zielsetzung der Vertreter der Nichtmitgliedskommunen teilweise äußerst konträr ist. Von Interesse ist in diesem Zusammenhang der Ausgang des Bürgerbegehrens in Heppenheim am 26.03.2006. Über 70 % der abgegebenen Stimmen votierten für einen Austritt aus dem ZAKB. Am 14.06.2006 fand auf Einladung der Stadt Heppenheim mit den Nichtmitgliedskommunen ein Abstimmungsgespräch statt, das jedoch zunächst zu keinem konkreten Ergebnis führte, da insbesondere die weiteren Formalien bzgl. des Austritts Heppenheims aus dem ZAKB unklar waren.

Der aktuelle Sachstand ist nunmehr folgender:

Das RP (als Aufsichtsbehörde) hat auf entsprechende Anfrage der Stadt Heppenheim mitgeteilt, dass aufgrund der gegebenen Sach- und Rechtslage der Bürgerentscheid an sich kein wichtiger Grund ist, einem Antrag auf Austritt der Stadt Heppenheim aus dem ZAKB stattzugeben. Ein Austritt kann nur nach den Bestimmungen der Verbandssatzung mit einer Zweidrittelmehrheit der Verbandsversammlung erfolgen. Dieser Beschluss durch die Verbandsversammlung ist zwar zwischenzeitlich erfolgt, enthält jedoch Auflagen, so dass bzgl. dieses Beschlusses bzw. der Wirksamkeit dieses Beschlusses noch Rechtsunsicherheit besteht.

Die BUS GmbH hat als Einsammlungsunternehmen die Verträge mit den Gemeinden Gornheimetal und Wald-Michelbach gekündigt, verbunden mit dem Angebot einer 3-jährigen Vertragsverlängerung zu veränderten Konditionen, die für Gornheimetal eine Erhöhung der

Einsammlungskosten um 25 %, für Wald-Michelbach eine Erhöhung um 30 % vorsieht. Von Seiten Wald-Michelbach wurde diese Erhöhung akzeptiert. Die Gemeinde Gorxheimertal hat jedoch die Dienstleistung Einsammlung und Beförderung der Abfälle für ein Jahr (2007) ausgeschrieben, mit dem Ergebnis, dass der Auftrag an die Fa. RPS Altvater vergeben wird, da dieses Unternehmen deutlich günstiger als Mitbieter (u.a. auch die BUS GmbH) war. Auf Grund dieser Auftragsvergabe generiert sich hier das gleiche Problem, wie es auch in der Anfrage der Stadt Lampertheim an das RP dargelegt wurde und zur Entscheidung ansteht, nämlich die Rechtmäßigkeit der Nivellierung der Transport und Beförderungskosten.

Lt. telefonischer Mitteilung vom 30.10.2006 mit der zuständigen Juristen beim RP, Frau Köttig-Gross, ist nunmehr eine Grundsatzentscheidung seitens des RP herbeizuführen, die, zwar von Lampertheim angestoßen, auch Wirkung gegenüber der Gemeinde Gorxheimertal und auch den übrigen Nichtmitgliedskommunen hat, sofern diese den bestehenden Vertrag kündigen und die Dienstleistungen neu ausschreiben wollen oder wie im Fall Heppenheim neu ausschreiben müssen. Lt. Frau Köttig-Gross wird sie einen Termin mit allen Beteiligten vereinbaren zur Erörterung der Sachlage. Der genaue Termin war bei Fertigung dieser Vorlage noch nicht bekannt. Über das weitere Vorgehen der Stadt Lampertheim bzgl. Kündigung des Einsammlungs- und Beförderungsvertrages und Neuausschreibung der Dienstleistung ist nach diesem Termin bzw. nach Entscheidung des RP zu beraten, wobei ggfls. auch zu prüfen ist, wie rechtsverbindlich die Entscheidung des RP ist.

gesehen:

Beisel

Meister